

## Änderung der Geschäftsordnung des BDKJ München und Freising

**Antragsteller:** BDKJ-Diözesanvorstand

**Antragsgegenstand:** Änderung der Geschäftsordnung des BDKJ München und Freising

Die bisherige Diözesangeschäftsordnung des BDKJ München und Freising wird wie folgt geändert.

### Abschnitt III: Diözesanausschuss

#### § 24 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

#### § 25 Termin und Ort

<sup>1</sup>Termin und Ort der mindestens sechs Mal jährlich stattfindenden Diözesanausschusssitzung werden vom BDKJ Diözesanvorstand beschlossen. <sup>2</sup>Die Diözesanausschusssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Diözesanausschusses oder der Diözesanvorstand beantragen.

#### § 26 Einberufung und Einladung

- (1) Der Diözesanvorstand lädt eine Woche vor der Diözesanausschusssitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Die sachliche Vorbereitung obliegt insbesondere dem Diözesanvorstand.
- (3) Eine außerordentliche Diözesanausschusssitzung muss innerhalb von einer Woche nach ihrer Beantragung einberufen werden.

#### § 27 Leitung

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung der Diözesanausschusssitzung liegt in den Händen des Diözesanvorstandes.  
<sup>2</sup> Der Diözesanvorstand kann die Moderation der Sitzung an eine oder mehrere Personen seiner\*ihrer Wahl delegieren.
- (2) <sup>1</sup>Der jeweils moderierenden Person obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung. <sup>2</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten und erteilt das Wort.

## **§ 28 Öffentlichkeit**

1Der Diözesanausschuss tagt nicht öffentlich. 2Über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

## **§ 29 Wahl der Vertreter\*innen**

1Der Diözesanausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils eine\*n Vertreter\*in des Diözesanausschusses für die Begleitung der Arbeitskreise gemäß § 16 Diözesansatzung, die\*den Bildungsbeauftragte\*n des Diözesanausschusses, zwei Vertreter\*innen des Diözesanausschusses in die Mitgliederversammlung des Jugendwerk St. Korbinian e.V. gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 , ein Mitglied in den Vorstand des Fördervereins katholischer Jugendverbandsarbeit in der der Erzdiözese München und Freising e.V. sowie eine\*n Sprecher\*in des Diözesanausschusses. 2Der\*Die Vertreter\*innen sollen nicht aus den Reihen des Diözesanvorstandes gewählt werden. 3Der\*Die Vertreter\*innen benötigt für die Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 30 Beratung ohne Diözesanvorstand**

1Zur Beratung können mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer eines Tagesordnungspunkts die Vertreter\*innen des Diözesanvorstands ausgeschlossen werden. 2In dieser Zeit ist der Diözesanausschuss nicht beschlussfähig. 3Über einen solchen Punkt wird kein Protokoll angefertigt.

### **Erläuterungen und Begründung:**

Durch die Veränderungen im § 11 Diözesanausschuss (DA) der Satzung ergeben sich Änderungen in der Geschäftsordnung.